

Pflegeleistungen bei der Erbschaftsteuer

Erbschaftsteuergesetz: Pflegefreibetrag auch ohne Pflegestufe

Von Rudolf Schollmaier

Die Betreuung und Pflege einer bedürftigen Person ist eine aufopfernde Tätigkeit. Dies erkannte der Steuergesetzgeber bereits im Jahr 1919. Denn schon vor fast einhundert Jahren wurde eine Vorschrift in das damalige Erbschaftsteuergesetz aufgenommen, die gegenüber einem Erblasser erbrachte Pflegeleistungen steuerlich honorierte. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil es Anfang des vergangenen Jahrhunderts selbstverständlich war, dass Eltern und Großeltern innerhalb der Familie bis zu deren Lebensende versorgt und gepflegt wurden.

So ist es nur folgerichtig, dass in der heutigen Zeit, in der die familiäre Pflege zum Ausnahmefall geworden ist, eine steuerliche Erleichterung für Pflegepersonen, die vom Erblasser bedacht werden, gewährt wird. Im heutigen Erbschaftsteuergesetz findet sich dazu in Paragraph 9 Absatz 1 Nr. 9 eine Vorschrift, die Zuwendungen für erbrachte Pflegeleistungen seit dem Jahr 2009 bis zu einem Betrag in Höhe von 20.000 Euro erbschaftsteuerfrei stellt. Dass es bei der Gewährung dieses Freibetrages auch heute noch Klärungsbedarf gibt, zeigt der folgende Fall:

Herr A hatte seit 2004 eine General- und Versorgungsvollmacht für die damals 74-jährige Frau E, die spätere Erblasserin. Herr A kümmerte sich um Frau E, indem er kontinuierlich verschiedenste Dienstleistungen unentgeltlich erbrachte. So erledigte er vier Jahre lang Besorgungen für Frau E, begleitete sie bei Arztbesuchen, regelte Behördengänge und half auch bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen. Als Frau E im Dezember 2009 verstarb, vermachte sie Herrn A zwei Eigentumswohnungen. In seiner Erbschaftsteuerer-



klärung beantragte Herr A den Freibetrag für Pflegeleistungen in voller Höhe mit 20.000 Euro. Das Finanzamt war der Meinung, dass nur ein Freibetrag in Höhe von 755 Euro zu gewähren sei und begründete dies unter anderem damit, dass bei Frau E erst im Mai 2009 die Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufe I festgestellt wurde und infolge dessen erst ab diesem Zeitpunkt eine Pflegebedürftigkeit vorgelegen habe. Auch wurde ein weiterer Freibetrag wegen des Erwerbs der beiden Eigentumswohnungen anteilig auf die Pflegeleistungen angerechnet. Nach erfolglosem Einspruch landete der Fall vor dem Finanzgericht. Dort wurde festgestellt, dass Herrn A ein Pflegefreibetrag grundsätzlich zustehe und dass der Freibetrag für Pflegeleistungen unabhängig neben anderen Freibeträgen zu gewähren sei. Allerdings seien jegliche Zweifel am Umfang der erbrachten Pflegeleistung durch Herrn A auszuräumen. Da Herr A verständlicher Weise nur noch überschlägige Angaben zu den von

ihm aufgewendeten Stunden machen konnte, setzte das Finanzgericht 315 Stunden x 15 Euro = 4.725 Euro als Pflegefreibetrag an. Hiergegen legte das Finanzamt, verspätet auch Herr A, Revision beim höchsten deutschen Steuergesetzgericht, dem Bundesfinanzhof (BFH), ein. Dieser bestätigte mit Urteil vom 11.09.2013 (Az. II R 38/12), die Vorentscheidung des Finanzgerichts. Der BFH entschied, dass für die Anerkennung von Pflegeleistungen keine Pflegestufe bei der betreuten Person vorliegen müsse. Voraussetzung sei lediglich eine Hilfsbedürftigkeit wegen Krankheit, Behinderung, Alters oder aus sonstigen Gründen. Auch eine Bestellung als Betreuer sei nicht Voraussetzung für den Freibetrag. Allerdings müssten die Leistungen regelmäßig und über eine längere Dauer erbracht worden sein. Nur gelegentliche Botengänge, Besorgungen und Besuche reichten dafür nicht aus. Der Pflegenden müsse die erbrachten Pflegeleistungen schlüssig darlegen können. Dabei seien aber keine übersteigerten Anforderungen zu stellen. Bei Erbringung langjähriger, intensiver und umfassender Pflegeleistungen kann der Freibetrag auch ohne Einzelnachweis in voller Höhe mit 20.000 Euro zu gewähren sein.

Tipp: Es empfiehlt sich daher, für Pflegepersonen, die unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt tätig sind, beispielsweise monatliche Stundenaufzeichnungen zu führen. Für den Fall, dass die Pflegeperson dann Erbe oder Vermächtnisnehmer wird, kann dann der Pflegefreibetrag geltend gemacht werden.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de